

# **Satzung der Annette Kolb-Gesellschaft**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Annette Kolb-Gesellschaft“. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Die Anschrift lautet: Annette Kolb-Gesellschaft, c/o Stiftung Literaturhaus, Salvatorplatz 1, 80333 München. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung tätig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 3.2.2025 gegründet.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, für eine verstärkte Rezeption und Beschäftigung mit dem Werk Annette Kolbs zu sorgen und die mit der Autorin, ihrer Zeit und ihrer Aktualität verknüpfte Forschung zu fördern. Beachtet werden sollen dabei auch die internationalen literatur- und kulturgeschichtlichen Beziehungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Förderung von Veröffentlichungen und die Verbreitung des Werkes von Annette Kolb;
  - b. Förderung der Forschung zu Leben und Werk von Annette Kolb und von Veröffentlichungen über Annette Kolb, ihrer Zeit und ihrer Aktualität;
  - c. Veranstaltungen von Vorträgen, Ausstellungen und Lesungen;
  - d. Unterstützung aller Bemühungen um Dokumentation und Erschließung des Nachlasses und Werkes von Annette Kolb;
  - e. Einrichtung und Vergabe eines Annette Kolb-Literaturpreises.
3. Der Verein kann und wird zur Erreichung des Vereinszwecks auch mit anderen Einrichtungen, die sich dieser und/oder ähnlichen Aufgaben widmen, zusammenarbeiten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vorstands.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Darüber hinaus können Mitglieder alle natürlichen Personen sowie auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb angemessener Frist; wird der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang abgelehnt, gilt

er als angenommen. Bei Ablehnung des Antrages werden dem Antragsteller die Ablehnungsgründe auf Antrag mitgeteilt.

3. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Hält diese den Widerspruch für begründet, ist das Mitglied aufgenommen.

4. Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Vereins als auch für sich verbindlich an.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Mit dem Austritt, Tod oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliedsversammlung stellen und sich in Organe des Vereins wählen lassen.

2. Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu entrichten. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Mitglieder erhalten regelmäßige Informationen über Vorhaben und Aktivitäten des Vereins. Über Vergünstigungen bei Veranstaltungen und anderen Projekten entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter(innen), wobei diese drei gleichberechtigt mit gegenseitiger Vertretungsvollmacht ausgestattet sind, der/dem Schatzmeister(in), und der Schriftführung. Zum erweiterten Vorstand gehört das Literaturhaus München. Es ist als Mitglied dem Vorstand ohne Stimmberechtigung beigeordnet.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Diese sind auf Basis eines vorher gefassten Vorstandsbeschlusses vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder beziehungsweise deren organschaftlichen Vertretern oder Mitarbeitern gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n), die/den Stellvertreter(in), die/den Schatzmeister(in) und die/den Schriftführer(in). Diese bilden unter Leitung der/des Vorsitzenden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. In jedem Fall, auch bei Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt ist.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist in allen Belangen, die den Vereinszweck erfüllen, ehrenamtlich tätig. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall ein Auslagenersatz gewährt werden.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen werden. Vorstandssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Tagesordnung ist anzugeben; eine Einberufungsfrist von drei Woche soll eingehalten werden.
4. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
5. Der Vorstand ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Protokollierung der Versammlungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder aus dem Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter(in) einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der/des Stellvertreterin(s).

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer(in) sowie vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter(in) oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über folgende Punkte:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer sowie deren Entlastung,
- c) Vereinssatzung und deren Änderungen,
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie Widersprüche gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge oder veranlasste Ausschlüsse,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge mit satzungsänderndem Charakter.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/n Versammlungsleiter/in.

5. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung als hybride oder virtuelle Versammlung einberufen.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und/oder vertretenen Mitglieder stets beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag bzw. Beschlussvorschlag als abgelehnt.
3. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 75% aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wenn die Änderung den Vereinszweck gemäß § 2 oder die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 betrifft. Ansonsten ist für eine Satzungsänderung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen und in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins durch Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Überprüfung muss von beiden Kassenprüfern zusammen mit dem Schatzmeister gemeinsam vorgenommen werden und erstreckt sich auch auf die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Geldmittel.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 15 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen Dritter
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen.

### **§ 16 Vermögen/Haftung**

Die Haftung des eingetragenen Vereines beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

### **§ 17 Niederschriften**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
2. Das Protokoll der Sitzungen ist den Mitgliedern der jeweiligen Organe umgehend zuzuleiten.

3. Einwände gegen ein Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dem Vorstand schriftlich vorzutragen.

## **§ 18 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten (wie E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur dann, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder eine Einwilligung in die Datenübermittlung vorliegt. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass sich die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Datenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

## **§ 19 Auflösung/Liquidation**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und bedarf einer Stimmenmehrheit von 75% aller abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann, worauf in der Einladung eigens hinzuweisen ist.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen der Stiftung Literaturhaus München zu überweisen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 3.2.2025 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Tag der Eintragung:

Amtsgericht München: Nr.

2. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

München, 3. Februar 2025